

Reglement über das Amts- und Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Direktoriumsreglement, DR)

vom 14. Mai 2004 (Stand am 1. Oktober 2022)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen der Vorgaben durch das Nationalbankgesetz das Amts- sowie das Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, zusammen die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums (EDIR-Mitglieder).

² Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

1.2 Ergänzende Reglementsinnhalte

Ergänzend gelangen das Entschädigungsreglement (ER) und sinngemäss die Anstellungsbedingungen (AB), das Gehaltsreglement (GR) der Schweizerischen Nationalbank sowie die Vorschriften des Zehnten Titels des Obligationenrechts (Der Arbeitsvertrag) zur Anwendung.

2. Wählbarkeit, Überprüfung und Unvereinbarkeit

2.1 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit als EDIR-Mitglied setzt das Schweizer Bürgerrecht, Wohnsitz in der Schweiz, einwandfreien Ruf und ausgewiesene Kenntnisse in Währungs-, Bank- und Finanzfragen voraus (Art. 44 NBG).

2.2 Personensicherheitsüberprüfung

¹ Die Schweizerische Nationalbank überprüft vor einer Nomination die personelle Integrität der Kandidierenden für das EDIR.

² Die Personensicherheitsüberprüfung bezweckt, durch Offenlegung von Abhängigkeiten und Interessenkonflikten die uneingeschränkte Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der EDIR-Mitglieder zu gewährleisten. Sie dient damit dem Schutz der Integrität und der Unabhängigkeit der Schweizerischen Nationalbank.

³ Die Personensicherheitsüberprüfung wird durchgeführt, bevor der Bankrat über den Wahlvorschlag zuhanden des Bundesrats entscheidet. Die Kandidierenden müssen der Überprüfung vorgängig schriftlich zustimmen.

⁴ Im Rahmen der Personensicherheitsüberprüfung werden sicherheitsrelevante Daten über die Lebensführung der Kandidierenden erhoben, insbesondere über die engen persönlichen Beziehungen und familiären Verhältnisse, allfällige Vorstrafen, die finanzielle Lage, allfällige Mitgliedschaften in Vereinigungen oder Mandate, die zu einem Konflikt mit Interessen der Schweizerischen Nationalbank führen oder eine Gefahr für deren Reputation darstellen könnten.

2.3 Personelle Unvereinbarkeit

¹ Dem Erweiterten Direktorium dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Personen, die in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
- b. Ehegattinnen oder Ehegatten von Geschwistern oder eingetragene Partnerinnen oder Partner von Geschwistern und Personen, die mit Geschwistern in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
- c. Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie.

² Zwischen einem EDIR-Mitglied und direkt unterstellten Mitarbeitenden darf keine Beziehung im Sinne von Absatz 1 bestehen.

2.4 Funktionelle Unvereinbarkeit und Nebenbeschäftigungen

¹ EDIR-Mitglieder dürfen weder der Bundesversammlung noch dem Bundesrat oder einem eidgenössischen Gericht angehören. Sie dürfen keine entsprechende Funktion eines Kantons bekleiden.

² Der Bankrat kann einem EDIR-Mitglied auf Antrag des Direktoriums gestatten, eine unentgeltliche Nebenbeschäftigung auszuüben, wenn die uneingeschränkte Erfüllung seiner Pflichten sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen der SNB dadurch nicht beeinträchtigt werden.

³ EDIR-Mitglieder dürfen vorbehältlich der nachfolgenden Absätze keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ausüben.

⁴ Das Direktorium kann ein EDIR-Mitglied in den Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer Gesellschaft oder einer Organisation entsenden, wenn die Schweizerische Nationalbank daran beteiligt ist oder sonst ein Interesse hat.

⁵ Der Bankrat kann einem EDIR-Mitglied auf Antrag des Direktoriums die Übernahme einer Lehrverpflichtung an einer Universität oder Hochschule bewilligen, wenn die Schweizerische Nationalbank daran ein Interesse hat.

⁶ Das Direktorium berichtet dem Entschädigungsausschuss des Bankrats einmal jährlich über die Mandate und Nebenbeschäftigungen nach Absatz 2 bis 5 sowie über die Entschädigungen, die die EDIR-Mitglieder dafür erhalten.

3. Begründung Amts- und Arbeitsverhältnis sowie Amtsdauer

3.1 Begründung

¹ Mit der Wahl durch den Bundesrat (Art. 43 Abs. 2 NBG) wird das Amts- und Arbeitsverhältnis zwischen der Schweizerischen Nationalbank und EDIR-Mitgliedern begründet. Dem EDIR-Mitglied wird ein Auszug aus dem Protokoll der entsprechenden Bundesratssitzung zugestellt, ein Arbeitsvertrag wird nicht ausgefertigt.

² War ein EDIR-Mitglied vor seiner Wahl privatrechtlich bei der Schweizerischen Nationalbank angestellt, so gilt dieses Arbeitsverhältnis mit dem Antritt des neuen Amtes als beendet.

3.2 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der EDIR-Mitglieder beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist möglich (Art. 43 Abs. 2 NBG).

² Wird die Stelle eines EDIR-Mitglieds während laufender Amtsdauer neu besetzt, so gilt die Wahl des Ersatzmitglieds bis zum Ablauf dieser Amtsdauer.

4. Beendigung Amts und Arbeitsverhältnis

4.1 Grundsatz

Das Amts- und Arbeitsverhältnis von EDIR-Mitgliedern endet durch Kündigung, Altersrücktritt, Nichtwiederwahl oder Abberufung.

4.2 Kündigung

4.2.1 Zeitpunkt

¹ Ein EDIR-Mitglied kann das Arbeitsverhältnis während der laufenden Amtsdauer mit einer Frist von zwölf Monaten auf das Ende eines Monats kündigen, wobei seine Amtszeit nach sechs Monaten endet und das EDIR-Mitglied die letzten sechs Monate freigestellt wird.

² Der Bankrat kann im Einvernehmen mit dem Direktorium eine frühere Beendigung der Amtsdauer und frühere Auflösung des Arbeitsverhältnisses gestatten.

4.2.2 Form

Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Sie ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bankrats einzureichen. Diese oder dieser informiert den Bankrat, das Direktorium und die Vorsteherin oder den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements.

4.3 Altersrücktritt

¹ EDIR-Mitglieder scheiden am Ende des Monats aus ihrem Amt, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.

² Ein EDIR-Mitglied kann seinen Amtrücktritt frühestens auf Ende des Monats erklären, in dem es das 58. Altersjahr vollendet. Der Amtrücktritt ist mindestens sechs Monate vorher der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bankrats schriftlich mitzuteilen.

³ In beiden Fällen endet das Arbeitsverhältnis sechs Monate nach Beendigung der Amtszeit ohne Kündigung, wobei das EDIR-Mitglied in diesen letzten sechs Monaten freigestellt wird.

⁴ Der Bankrat kann in Ausnahmefällen einem EDIR-Mitglied erlauben, bis zum 68. Altersjahr im Amt zu bleiben. Eine Teilpensionierung ist nicht möglich.

4.4 Nichtwiederwahl

¹ Die Amtszeit gilt im Falle einer Nichtwiederwahl mit Ablauf der Amtsperiode als beendet.

² Das Arbeitsverhältnis endet sechs Monate nach Beendigung der Amtszeit ohne Kündigung, wobei das EDIR-Mitglied in diesen letzten sechs Monaten freigestellt wird.

4.5 Abberufung

4.5.1 Grundsätze

¹ Der Bundesrat kann auf Antrag des Bankrats ein EDIR-Mitglied während der Amtsdauer abberufen, wenn es die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat (Art. 45 NBG).

² Die Amtszeit gilt im Falle einer Abberufung in dem Zeitpunkt als beendet, in dem der Bundesrat dem Antrag des Bankrats auf Abberufung zustimmt. Das Arbeitsverhältnis endet sechs Monate nach Beendigung der Amtszeit ohne Kündigung, wobei das EDIR-Mitglied in diesen letzten sechs Monaten freigestellt wird.

³ Auf das Verfahren zur Abberufung sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 anwendbar.

4.5.2 Untersuchungsausschuss des Bankrats

Der Bankrat wählt einen Untersuchungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht und von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Bankrats geleitet wird. Der Untersuchungsausschuss trifft die nötigen Abklärungen und stellt dem Bankrat einen begründeten Antrag zuhanden des Bundesrats.

4.5.3 Vorsorgliche Massnahmen

Als vorsorgliche Massnahme kann die Präsidentin oder der Präsident des Bankrats in dringenden Fällen ein EDIR-Mitglied in seinen dienstlichen Funktionen einstellen. Sie oder er orientiert unverzüglich den Bankrat, das Direktorium und die Vorsteherin oder den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements.

4.6 Beschränkungen nach Beendigung der Amtszeit

4.6.1 Tätigkeit für Finanzintermediäre

¹ EDIR-Mitgliedern ist die Ausübung einer bezahlten oder unbezahlten Tätigkeit untersagt:

- a. für einen Finanzintermediär im In- oder Ausland während sechs Monaten nach Beendigung der Amtszeit;
- b. für eine Schweizer Bank, die als systemrelevant im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen gilt, während 12 Monaten nach Beendigung der Amtszeit.

² Der Bankrat kann Ausnahmen oder Erleichterungen genehmigen, sofern diese nicht zu einem Konflikt mit Interessen der Schweizerischen Nationalbank führen oder eine Gefahr für deren Reputation darstellen könnten. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft und mit einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses verbunden werden.

4.6.2 Tätigkeit für andere Unternehmen

¹ Die Ausübung einer bezahlten oder unbezahlten Tätigkeit für andere Unternehmen als Finanzintermediäre ist nach Beendigung der Amtszeit zulässig, sofern die Tätigkeit durch den Bankrat bewilligt wird.

² Der Bankrat erteilt die Bewilligung, sofern ein Konflikt mit Interessen der Schweizerischen Nationalbank oder eine Gefahr für deren Reputation ausgeschlossen werden kann. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses verbunden werden.

4.7 Lohnfortzahlung und Entschädigung

¹ Die Beschränkungen nach Beendigung der Amtszeit sind durch die Lohnzahlungen (ohne Repräsentationsspesen) während der Freistellungsdauer vollständig abgegolten.

² An die Lohnzahlungen während der Freistellungsdauer sind sämtliche für diese Zeit erhaltenen sonstigen Einkünfte und Entschädigungen aus bewilligungspflichtigen Tätigkeiten anzurechnen.

³ Endet die Amtszeit durch Nichtwiederwahl oder durch Abberufung, so kann der Bankrat einem EDIR-Mitglied ausserdem eine Abgangsentschädigung in der Höhe von höchstens einem Jahresgehalt ausrichten. Der Bankrat berücksichtigt bei der Festlegung der Abgangsentschädigung die Umstände der Nichtwiederwahl oder der Abberufung, die Dauer der Amtszeit sowie die berufliche und persönliche Situation des EDIR-Mitglieds.

⁴ Absatz 3 findet sinngemäss Anwendung, wenn ein EDIR-Mitglied seine Amtszeit durch Kündigung oder vorzeitigen Altersrücktritt beendet, um die Interessen der Schweizerischen Nationalbank zu wahren oder ein Abberufungsverfahren zu vermeiden.

4.8 Schutz der Vertraulichkeit

EDIR-Mitglieder wahren das Amts- und Geschäftsgeheimnis auch nach Beendigung des Amts- und Arbeitsverhältnisses.

4.9 Rückgabe von Datenträgern und Eigentum der Schweizerischen Nationalbank

EDIR-Mitglieder sind verpflichtet, am Ende der Amtszeit sämtliche Datenträger sowie Unterlagen und Geräte der Schweizerischen Nationalbank unaufgefordert zurückzugeben.

5. Gehalt

Der Bankrat legt die Gehälter der EDIR-Mitglieder auf Antrag des Entschädigungsausschusses im Rahmen des Reglements über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement, ER) fest.

6. Pensionskasse

Die EDIR-Mitglieder sind bei der Pensionskasse der Schweizerischen Nationalbank gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität versichert. Rechte und Pflichten der EDIR-Mitglieder und der Schweizerischen Nationalbank sowie die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung bestimmen sich nach den Statuten der Pensionskasse.

7. Ferien und Urlaub

7.1 Ferienanspruch

Der jährliche Anspruch des EDIR-Mitglieds auf Ferien beträgt:

- bis zum vollendeten 60. Altersjahr 30 Arbeitstage
- ab 61. Altersjahr 33 Arbeitstage

7.2 Urlaub

Zusätzlich zum bezahlten Kurzurlaub (Ziff. 4.4.1 AB) kann der Bankrat in begründeten Fällen einem EDIR-Mitglied bezahlten oder unbezahlten Urlaub gewähren.

8. Verhaltensregeln

¹ Der Verhaltenskodex der Schweizerischen Nationalbank ist für die EDIR-Mitglieder verbindlich.

² Der Bankrat erlässt zusätzliche Reglemente über das Verhalten der EDIR-Mitglieder, wenn dies zum Schutz des guten Rufes, der Integrität und des Ansehens der Schweizerischen Nationalbank erforderlich ist.

³ Er kann den EDIR-Mitgliedern insbesondere Einschränkungen in ihren privaten Finanzanlagen und Finanzgeschäften auferlegen und sie verpflichten, ihre Vermögensverhältnisse offen zu legen.

⁴ Der Bankrat kann bei Verstössen gegen diese Verhaltensvorschriften:

- a. Verweise und Verwarnungen aussprechen;
- b. während höchstens zwei Monaten die Einstellung der Gehaltszahlung anordnen;
- c. die in den Reglementen vorgesehenen Sanktionen verhängen.

⁵ Ein schwerer Verstoss gegen Verhaltensregeln kann eine schwere Verfehlung im Sinne von Art. 45 Absatz 1 Nationalbankgesetz darstellen.

Erlassen durch:	Bankrat	Erlassen am:	14.05.2004
Inkraftsetzung:	01.05.2004	Eigner:	Generalsekretariat
Rechtsgrundlage:	Organisationsreglement		
Ersetzt:	–		
Geändert am:	Geändert durch:	Änderung gültig per:	Ziffer(n):
03.12.2004			
31.03.2006			
29.08.2008			
02.03.2012			
14.12.2012	Bankrat	01.01.2013	1; 2; 3; 4; 5
13.04.2018	Bankrat	01.05.2018	1; 2; 3; 4; 5; 6; 8
23.09.2022	Bankrat	01.10.2022	Geschlechtergerechter Sprachgebrauch